

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 09.2026

Gültig für Maschinenvertrieb | Reparaturen und Service | Handel von Ersatzteilen, Bohrwerkzeuge und Brunnenausrüstung | Vermietung

Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Dipl.-Ing. Lutz Kurth Bohr- und Brunnenausrüstungen GmbH (nachfolgend -KURTH- genannt und ihren Kunden, soweit in den abschnittsspezifischen Regelungen (Abschnitte B bis F) nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ A1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Reparatur-, Service- und weiterer Leistungen sowie Vermietungen von KURTH. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden vorbehaltslos liefern oder leisten. Die AGB in der aktuellen Fassung gelten im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, unabhängig vom jeweiligen Geschäftsbereich, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises bedarf, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Bei wesentlichen Änderungen dieser AGB werden Bestandskunden vorab in Textform informiert. Gegenüber Bestandskunden in laufenden Geschäftsbeziehungen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Im Übrigen gelten geänderte AGB ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung für alle danach neu abgeschlossenen Verträge mit Kunden.

§ A2 Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind; sie stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung und insofern eines kundenseitigen Angebotes dar. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Eingehende Bestellungen werden von uns entweder bestätigt oder abgelehnt. Angaben in Katalogen, Prospekten oder Preislisen (Maße, Gewichte, Leistungsdaten) sind Näherungswerte und nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche oder in Textform übermittelte Auftragsbestätigung zustande. Beginnen wir mit der Ausführung einer Leistung vor Übersendung einer Auftragsbestätigung, übermitteln wir dem Kunden unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – eine Bestätigung mindestens in Textform. Maßgebend für Inhalt und Umfang des Vertrages ist grundsätzlich unsere Auftragsbestätigung. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien über Inhalt und Umfang des Vertrages vor oder bei Vertragsschluss haben jedoch Vorrang. Insofern bleibt § 305b BGB unberührt. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ohne unsere schriftliche Zustimmung ist unzulässig.

§ A3 Formerfordernisse und Vertragsänderungen

Rechterhebliche Erklärungen des Kunden (z.B. Mängelangeizen, Fristsetzungen, Rücktritt, Minderung) bedürfen der Textform gem. 126 b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305 b BGB. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Nachträgliche Vertragsänderungen sollen aus Gründen der Rechtssicherheit in Schriftform dokumentiert werden.

§ A4 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG. Die Verarbeitung erfolgt zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), insbesondere zur Vertragsanbahnung, Rechnungsstellung und Kommunikation. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung, zu den Rechten betroffener Personen sowie zu Speicherfristen entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen unter www.kurth-bohrtechnik.de/datenschutz. Die dort niedergelegten Grundsätze gelten – entgegen dem einleitenden Wortlaut der Datenschutzhinweise – nicht nur für die Nutzung unserer Website, sondern entsprechend auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Vertragsanbahnung und -durchführung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Wahrung berechtigter Interessen. Für datenschutzrechtliche Anfragen wenden Sie sich bitte an: info@kurth-bohrtechnik.de.

§ A5 Exportkontrolle

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihre keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen (insbesondere EU-Dual-Use-Verordnung, AWG/AWW, US-Exportkontrollrecht, Embargos und Sanktionen). Der Kunde verpflichtet sich, alle für eine etwaige Ausfuhr erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen beizubringen und die Produkte weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder Inländer weiterzugeben, sofern dies gegen geltendes Außenwirtschaftsrechts verstößt. Auf Anforderung sind Endverbleibsdokumente im Original zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren, Technologien, Dokumentationen sowie Rechte des geistigen Eigentums, soweit sie in den Anwendungsbereich des Art. 12g, Art. 12ga oder Art. 12gb der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder des Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederausführen oder zur dortigen Verwendung zu bestimmen. Der Kunde unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (3) nicht durch Dritte in der nachgelagerten Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, verletzt wird. Er ist verpflichtet, seinen eigenen Abnehmern entsprechende Weitergabebeschränkungen aufzuerlegen und uns auf Anforderung Nachweis darüber zu erbringen. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und unterhält diesen, um Verhaltensweisen Dritter in der nachgelagerten Lieferkette erkennen zu können, die den Zweck von Absatz (3) vereiteln könnten. Der Kunde informiert uns unverzüglich über Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (3) bis (5) sowie über Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (3) gefährden könnten. Auf Anforderung stellt der Kunde uns innerhalb von zwei Wochen Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zur Verfügung. Jeder Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz (3) bis (6) stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt uns unabhängig vom Verschulden des Kunden zur fristlosen Kündigung noch nicht erfüllter Verträge. Der Kunde haftet für alle aus einem solchen Verstoß entstehenden Schäden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ A6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Cisg). Dies gilt auch für Verträge mit Kunden mit Sitz im Ausland. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von KURTH vereinbart. Für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR ist das Amtsgericht Nordhausen zuständig, für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert das Landgericht Mühlhausen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

§ A7 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt von den nachstehenden Haftungsregelungen unberührt.

Maschinenkauf und -vertrieb

Dieser Abschnitt gilt für den Verkauf und die Lieferung von Bohrerzeugen, Maschinen und zugehörigem Zubehör.

§ B1 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms® 2020) zurütlige Verpackung, Transport und etwaiger Transportversicherung sowie der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen kommen Zölle und sonstige öffentliche Abgaben hinzu. Der Kaufpreis wird in vier Teilraten zu je 25 % des Gesamtpreises in Rechnung gestellt: (1. Rate) bei Auftragsingang, (2. und 3. Rate) nach unserem Ermessen entsprechend dem Fertigungsfortschritt während des Produktionsprozesses, (4. Rate) zur Lieferung. Jede Teilrechnung ist innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungstellung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto. In der Auftragsbestätigung können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden; diese haben Vorrang vor diesen AGB. Wir sind berechtigt, auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Zahlt der Kunde nicht bis zum Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, befindet er sich ohne weitere Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Für die Dauer des Verzugs schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB). Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben vorbehalten (§ 288 Abs. 4 BGB). Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisanpassungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten, die mehr als 6 Monate nach Vertragsschluss erfolgen. Eine Preiserhöhung von mehr als 20 % berechtigt den Kunden zum Rücktritt. Als Maßstab für die Preisanpassung gilt die Veränderung des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte des Statistischen Bundesamtes (Destatis) oder eines vergleichbaren anerkannten Index. Dem gewerblichen Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Verschlechtert sich das Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich – insbesondere bei Insolvenzantrag, Zahlungseinstellung oder erheblicher Bonitätsverschlechterung – und gefährdet dies die Erfüllung unserer Kaufpreisforderung, können wir unsere noch ausstehenden Leistungen zurückhalten. Wir setzen dem Kunden eine angemessene Frist, innerhalb derer er nach seiner Wahl entweder die fällige Gegenleistung Zug um Zug gegen unsere Leistung erbringt oder ausreichende Sicherheit leistet. Läuft die Frist erfolglos ab, sind wir zum Rücktritt berechtigt (§ 321 Abs. 1 und 2, § 323 BGB).

§ B2 Lieferfristen und Lieferung

Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Voraussetzung ist, dass alle technischen und organisatorischen Einzelheiten des Auftrags feststehen und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Verzögert sich die Lieferung in Folge höherer Gewalt oder anderer, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Materialbeschaffungsprobleme, Transportverzögerungen, Streik, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten), verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Belange des Kunden. KURTH wird den Kunden über den Eintritt oder die voraussichtliche angemessene Dauer eines solchen Leistungshindernisses unverzüglich informieren. Dauert das Hindernis länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall gegenseitig erstattet. Bei schuldhafterm Lieferverzug ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit je vollendeter Verzugswoche auf 0,5 %, im Ganzen auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung begrenzt, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung derjenigen vertraglichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten), die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die Verwendergegenseite deshalb vertraut und vertrauen darf. Hierzu zählen insbesondere:

- rechtzeitige und vertragsgemäße Lieferung einer funktionsfähigen, den vereinbarten Spezifikationen entsprechenden Maschine
- Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorgaben (CE-Konformität, Maschinenrichtlinie, Betriebssicherheit)
- Bereitstellung der für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Dokumentation, ggf. Konformitätserklärung)

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Für die Dauer des Annahmeverzugs stellen wir Lagerkosten von 0,05 % des Nettorechnungsbetrags je angefangenem Kalendertag, höchstens 5 % des Nettorechnungsbetrags, in Rechnung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ B3 Versand und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Nordhausen. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort. Art und Weg der Versendung bestimmen wir nach billigem Ermessen, besondere Versandanweisungen des Kunden werden berücksichtigt (§ 447 Abs. 2 BGB). Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden ab.

§ B4 Eigentümervorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie Maschinenbruch ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Verschuldensschädigungsansprüche tritt der Kunde hiermit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mittelt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter und der Stellung eines Insolvenzantrages muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten (insbesondere Kosten einer Drittwiderspruchsklage) nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde. Sofern der Kunde die Ware über Dritte finanziert (Banken, Leasinggesellschaften), hat er uns dies vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall stimmen wir einer etwaigen Sicherungsübereignung an den Finanzierunggeber nur zu, wenn uns dieser eine ranggleiche Sicherheit einräumt oder die Finanzierungsvereinbarung unser Recht ausdrücklich anerkennt. Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ B5 Gewährleistung

Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung in Textform anzuzeigen. Bei Maschinen, die vor Ort montiert und eingefahren werden müssen, beginnt die Frist mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung, in Textform zu rügen. Bei einem berechtigten Mangel sind wir zunächst berechtigt, Nachbesserung zu leisten. Schlägt die Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder ist sie für den Kunden mit erheblichen Nachteilen verbunden oder ist sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu realisieren, kann der Kunde nach seiner Wahl Ersatzlieferung, Minderung oder – bei einem erheblichen Mangel – Rücktritt verlangen. Keine Mängelansprüche bestehen bei: unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, mangelhafter Wartung, natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen. Gleiches gilt bei vom Kunden ohne unsere Zustimmung vorgenommenen Änderungen am Liefergegenstand. Kein Mangel liegt vor bei Verschleiß- und Verbrauchsteilen (insbesondere Bohrwerkzeuge, Dichtungen, Filter, Schneidwerkzeuge, Hydraulikschläuche), soweit der Verschleiß dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Mängelansprüche wegen Verschleiß- und Verbrauchsteilen bestehen nur, wenn ein Material- oder Fertigungsfehler nachgewiesen wird, der über den normalen Verschleiß hinausgeht. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Mängelhaftung auf die Abtretung der uns gegen den Hersteller zustehenden Mängelansprüche, soweit eine Direktanspruchnahme des Herstellers möglich ist. Ist eine direkte Inanspruchnahme des Herstellers nicht möglich, so haften wir nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften subsidiär. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung, soweit keine gesetzlichen Sonderregelungen längere Fristen vorschreiben. Ausgenommen von dieser Verjährungsfrist sind:

- Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- Schadensersatzansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter sonstiger Schäden;
- Ansprüche wegen Mängeln an Bauwerken oder Baustoffen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Für diese Ansprüche gelten ausdrücklich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ B6 Rücknahmen

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für die einvernehmliche Rücknahme mangelfreier Ware. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln bleiben unberührt. Die Rücknahme neuwertig und ungebraucht zurückgesandter Waren bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei vereinbarter Rücknahme wird vom anzurechnenden Verkaufspreis eine Bearbeitungs- und Einlagerungspauschale von 15% einbehalten; bei Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial beträgt die Pauschale 10%. Bei Rücknahme gebrauchter Maschinen gilt der anhand des Gesamtzustandes angemessene Preis am Tag der Übergabe. Für Betriebsbereitschaft erforderliche Reparaturen sind vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen. Anlieferung zurückzunehmender Gegenstände erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.

Reparatur und Servicearbeiten

Dieser Abschnitt gilt ergänzend zu Abschnitt A für alle Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen, die KURTH in der eigenen Werkstatt oder beim Kunden vor Ort erbringt.

§ C1 Kosten Anschläge und Auftragsumfang

Kostenvoranschläge für Reparatur- und Servicearbeiten sind keine Festpreise. Überschreitungen bis zu 10 % des veranschlagten Betrages sind ohne gesonderte Mitteilung zulässig. Stellt sich bei der Ausführung heraus, dass der Aufwand den Anschlag um mehr als 10 % übersteigt, informieren wir den Kunden vorab und holen seine Zustimmung ein. Stellt die Untersuchung des eingebrachten Geräts keinen Mangel oder keinen in unsere Verantwortung fallenden Defekt fest, werden Diagnose- und Prüfkosten nach den jeweils geltenden Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde wird vor Beginn der Diagnose auf diese Kostenpflicht ausdrücklich hingewiesen.

§ C2 Zahlungsbedingungen Reparatur

Rechnungen für Reparatur- und Serviceleistungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto oder innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto auf den Materialanteil. Arbeitsleistungen sind nicht skontofähig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto. In der Auftragsbestätigung können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden; diese haben Vorrang vor diesen AGB. Im Übrigen gilt § B1 Abs. 4 entsprechend. Wir sind berechtigt, die Herausgabe des reparierten Geräts von der vollständigen Bezahlung der Reparaturrechnung abhängig zu machen (Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB).

§ C3 Außendienst/Vor-Ort-Service

Serviceleistungen beim Kunden vor Ort werden nur auf gesonderte Vereinbarung, welche mindestens der Textform entspricht, erbracht. An- und Abfahrt sowie Reisezeiten werden gesondert berechnet. Der Kunde stellt auf eigene Kosten alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Hilfsmittel bereit (Strom, Druckluft, Hebezeug, Zugangsmöglichkeiten). Entstehen uns durch unzureichende Vorbereitung des Kunden Wartezeiten oder Mehraufwand, werden diese zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Die Haftung für Schäden an Einrichtungen oder Anlagen des Kunden, die bei bestimmungsgemäßer Durchführung der Serviceleistung entstehen, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für:

- Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- Sonstigen Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen;
- Die Verletzung derjenigen vertraglichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten), die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die Verwendergegenseite deshalb vertraut und vertrauen darf.

§ C4 Gewährleistung Reparaturleistungen

Für Reparatur- und Serviceleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Abnahme der Werkleistung, soweit keine gesetzlichen Sonderregelungen längere Fristen vorschreiben. Ausgenommen von dieser einjährigen Verjährungsfrist sind:

- Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- Schadensersatzansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter sonstiger Schäden;
- Leistungen an Bauwerken oder Grundstücken, für die die gesetzliche Frist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren gilt.

Für diese Ansprüche gelten ausdrücklich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die durchgeführten Arbeiten und die verwendeten Ersatzteile, nicht jedoch auf den allgemeinen Zustand des eingebrachten Geräts. Verschleiß- und Verbrauchsteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. § B5 Abs. 4 dieser AGB gilt entsprechend.

Ersatzteile, Bohrwerkzeuge und Brunnenausrüstungen

Dieser Abschnitt gilt ergänzend zu Abschnitt A für den Verkauf von Ersatzteilen, Bohrwerkzeugen, Brunnenausrüstungen und sonstigen Verbrauchsmaterial. Die Regelungen in Abschnitt B gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ D1 Verschleiß und bestimmungsgemäßer Gebrauch

Bohrwerkzeuge, Schneidwerkzeuge, Dichtungen, Filter und sonstige Verbrauchsmaterialien unterliegen bestimmungsgemäßem Verschleiß. Mängelansprüche wegen Verschleiß bestehen nicht, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Material- oder Fertigungsfehler vorliegt, der nicht auf bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückzuführen ist. Angaben zu Standzeiten, Bohrmeterleistungen und technischen Parametern sind Richtwerte unter Normalbedingungen und keine Garantien. Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Boden- und Einsatzbedingungen begründen keine Mängelansprüche.

§ D2 Zahlungsbedingungen Ersatzteileservice

Rechnungen für Ersatzteile, Bohrwerkzeuge und Brunnenausrüstungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto oder innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto. Einbaukosten sind nicht im Ersatzteilpreis enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. In der Auftragsbestätigung können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden; diese haben Vorrang vor diesen AGB.

§ D3 Lieferungen und Teillieferungen

Teillieferungen sind bei Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien zulässig, soweit sie für den Kunden im Rahmen des Bestellzwecks verwendbar sind und keine wesentlichen Mehrkosten verursachen. Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich. Bei dringlichem Ersatzteilbedarf werden wir den Kunden über voraussichtliche Lieferzeiten unverzüglich informieren.

Vermietung von Bohr- und Ausrüstungsgeräten

Dieser Abschnitt gilt für alle Vermietungen von Bohr- und Ausrüstungsgeräten durch KURTH (Vermieter) an Kunden (Mieter). Die Regelungen dieses Abschnitts gehen bei Widersprüchen den Bestimmungen der Abschnitte A bis D vor, soweit es sich um mieterrechtliche Sachverhalte handelt

§ E1 Nutzung

Die Mietgeräte dürfen ausschließlich für Bohr- und Erdarbeiten im Rahmen ihrer technischen Spezifikation und der Herstellerangaben verwendet werden. Unsachgemäße Nutzung sowie der Betrieb außerhalb der technischen Parameter sind untersagt. Die maßgeblichen Herstellerangaben und technischen Spezifikationen werden dem Mieter mit Übergabe des Mietgegenstands in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Eine Weitervermietung, Überlassung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform unzulässig. Der Mieter gewährleistet, dass die Mietgegenstände ausschließlich durch fachkundiges und eingewiesenes Personal bedient werden. Auf Verlangen von KURTH ist der Mieter verpflichtet, die Qualifikation der mit der Bedienung betrauten Personen nachzuweisen.

§ E2 Übergabe und Rückgabe

Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände erfolgen anhand eines Übergabe- und Rückgabeprotokolls, das den Zustand der Geräte zum jeweiligen Zeitpunkt dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird Vertragsbestandteil. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Mieter über. Der Einsatzort der Mietgegenstände ist uns vor Übergabe mitzuteilen. Eine Verbringung an einen anderen Einsatzort bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Verbringung ins Ausland ist nicht zulässig. Bei unberechtigter Verbringung an einen anderen Einsatzort oder ins Ausland sind wir berechtigt, die sofortige Rückgabe des Mietgegenstands zu verlangen und den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ E3 Abrechnung und Mindestmiete

Die Abrechnung erfolgt pro Werktag. Werktage sind Kalendertage von Montag bis Samstag; Sonntag und gesetzliche Feiertage im Einsatzort sind keine Werktage. An- und Abholtag gelten jeweils als voller Miettag. Die verspäteter Rückgabe wird jeder angefangene Werktag als voller Miettag nachberechnet. Für An- und Abholtag gelten die Feiertage am Sitz des Vermieters, für übrige Miettage die Feiertage am Einsatzort. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

§ E4 Zahlungsbedingungen Miete und Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges

Der Mietpreis sowie vereinbarte Zusatzkosten sind gemäß Angebot und Auftragsbestätigung zu zahlen; der Mietpreis im Zweifel wöchentlich im Voraus. Zusatzkosten (z.B. Wiederherstellungskosten, Lagergeld) sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Gerät der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Leistungen oder Vermietungen zuweigern und/oder die sofortige Rückgabe der Mietgegenstände zu verlangen sowie den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Im Übrigen gilt § B1 Abs. 4 dieser AGB entsprechend.

§ E5 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände täglich vor Inbetriebnahme zu prüfen, Betriebsmittel- und Flüssigkeitsstände regelmäßig zu kontrollieren sowie Schäden, Mängel oder Auffälligkeiten unverzüglich mitzuteilen. Ein Weiterbetrieb beschädigter oder mangelhafter Geräte ist unzulässig. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet der Mieter für dadurch entstehende Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter hat bei der Aufklärung und Abwicklung von Schäden mitzuwirken und alle hierfür erforderlichen und ihm zugänglichen Informationen bereitzustellen.

§ E6 Wiederherstellungskosten

Werden Mietgegenstände nicht im Zustand gemäß Übergabeprotokoll zurückgegeben, werden Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere Reparatur und/oder Ersatz beschädigter oder fehlender Teile, Reinigung über den üblichen Gebrauch hinaus sowie das Nachbefüllen des Kraftstofftanks. Wiederherstellungskosten werden nicht in Rechnung gestellt, soweit Verschlechterungen auf vertragsgemäßem, bestimmungsgemäßem Gebrauch des Mietgegenstands beruhen (§ 538 BGB). Grundlage der Abrechnung ist das beiderseitig unterzeichnete Übergabe- und Rückgabeprotokoll.

§ E7 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden an den Mietgegenständen und Verlust, die er zu vertreten hat, sowie für schuldhaft verursachte Schäden infolge Fehlbedienung oder unsachgemäßer Nutzung. § 538 BGB bleibt unberührt. Für Diebstahl haftet der Mieter, soweit er die Entwendung durch Verletzung von Sicherungspflichten schuldhaft ermöglicht hat. Die Haftung des Mieters umfasst den unmittelbaren Schaden am Mietgegenstand sowie die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Folgekosten, insbesondere notwendige Reparaturkosten und einen angemessenen Nutzungsausfallersatz für die Dauer der Reparatur. Weitergehende mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit der Mieter diese nicht zu vertreten hat. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Mieters gegen diese Mietbedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, unbefugter Weitergabe oder erheblicher Beschädigung des Mietgegenstands, sind wir berechtigt, die Vermietung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden und die sofortige Rückgabe der Mietgegenstände zu verlangen.

§ E8 Versicherung

Die Mietgegenstände sind durch uns gegen die üblichen Risiken des Maschineneinsatzes versichert. Im Schadensfall trägt der Mieter eine Selbstbeteiligung entsprechend der nachfolgenden Staffellung, bezogen auf den Zeitpunkt des Mietgegenstands zum Zeitpunkt des Schadens:

- Zeitwert bis 10.000 EUR: Selbstbeteiligung 750 EUR
- Zeitwert über 10.000 EUR: Selbstbeteiligung 2.500 EUR

Die Selbstbeteiligung gilt je Schadenereignis. Schäden, die nicht vom Versicherungsschutz abgedeckt sind, trägt der Mieter nur, soweit er diese schuldhaft verursacht hat. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind insbesondere Schäden, die durch schuldhaft Missachtung einer ordnungsgemäß erteilten Einweisung oder den schuldhaften Betrieb außerhalb der technischen Spezifikation verursacht wurden. Über Art und Umfang von Reparaturen entscheiden wir gemeinsam mit der Versicherung.

§ E9 Haftung des Vermieters

Im Rahmen der Gerätemietung haftet KURTH unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet KURTH – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

Besondere Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

§ F1 Geltungsbereich und Definition

Dieser Abschnitt gilt für alle Verträge zwischen KURTH und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Zweifel über die Verbrauchereigenschaft gehen zu Lasten von KURTH; im Zweifel finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ F2 Nicht anwendbare Klauseln aus den Abschnitten A–E

Gegenüber Verbrauchern sind folgende Klauseln nicht anzuwenden:

- § A1 Absatz 3 Satz 1
- § B1 Absatz 6 Satz 1
- § B5 Absätze 1, 2, 4, 5, 6
- § C4 Absätze 1 und 2
- § D1 Absatz 1 Satz 2.

§ F3 Informationspflichten

Vor Vertragsschluss informiert KURTH den Verbraucher über alle nach Art. 246a EGBGB i.V.m. §§ 312d, 312a BGB erforderlichen Angaben, insbesondere über:

- die wesentlichen Eigenschaften des Mietgegenstands oder der zu erbringende Leistung;
- den Gesamtpreis einschließlich aller Nebenkosten und Steuern sowie etwaiger Transportkosten;
- die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für dessen Ausübung;
- die Laufzeit des Vertrags sowie die Bedingungen für seine Kündigung;
- das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Diese Informationen werden dem Verbraucher vor Vertragsschluss in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt.

§ F4 Widerrufsrecht

Natürlichen Personen im Sinne von § 13 BGB (nachfolgend „Verbraucher“) steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu, über das KURTH nachfolgend informiert. Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Vertrag mit KURTH zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses bei Dienstleistungsverträgen oder bei Kauf- oder Mietverträgen ab dem Tag, an dem Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Dipl.-Ing. Lutz Kurth Bohr- und Brunnenausrüstungen GmbH, G.-A.-Hanewacker-Straße 4, 99734 Nordhausen, Telefon: +49 (0) 3631 - 47 170 –, E-Mail: info@kurth-bohrtechnik.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular in Absatz 10 verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

[Dipl.-Ing. Lutz Kurth Bohr- und Brunnenausrüstungen GmbH

G.-A.-Hanewacker-Straße 4

99734 Nordhausen

E-Mail: info@kurth-bohrtechnik.de

Hierrnit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen